

Teilzeitkonzept

Präambel

Mit Hilfe dieses Konzepts möchten wir als Schule die Interessen der in Teilzeit beschäftigten KollegInnen im Sinne des Gleichstellungsaspekts wahren. Es gilt als Schulgemeinschaft die Einbindung Teilzeitbeschäftigter verlässlich und angemessen zu regeln, um die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu erleichtern. Es gehört daher zu den Aufgaben der Schulleitung, dafür zu sorgen, dass die an der Schule getroffenen Regelungen diesen Grundsätzen entsprechen.

Die rechtlichen Grundlagen sind neben dem Landesgleichstellungsgesetz vor allem die ADO. Teilzeitbeschäftigte und LehrerInnen, die in Teilzeit während der Elternzeit arbeiten, müssen nach §71 des Landesbeamtengesetzes bei der Stundenplangestaltung besonders berücksichtigt werden. Die Vereinbarkeit von familiären Pflichten (z.B. Kindererziehung oder Pflege von Angehörigen) und Beruf liegt im ausdrücklich formulierten Interesse des Landesgleichstellungsgesetzes nach §13 und §14.

Besonders wichtig für die Umsetzung unseres Konzepts ist der rechtzeitige stetige Austausch von Schulleitung mit den betroffenen KollegInnen, um die individuellen Wünsche der Teilzeitkräfte bei der Stundenplangestaltung und den außerunterrichtlichen Dienstverpflichtungen vorrangig berücksichtigen zu können.

Stundenplangestaltung

Die Anwesenheit in der Schule soll bei Teilzeitkräften entsprechend der Reduzierung an ihrer Stundenzahl bemessen sein. Die persönliche Situation der Teilzeitbeschäftigten ist dabei schon vor der Stundenplangestaltung zu berücksichtigen. Ein persönlicher Austausch über die Wünsche der Teilzeitbeschäftigten vor der Erstellung eines neuen Stundenplans soll mit den Teilzeitbeschäftigten und der Schulleitung nach §85a des Landesbeamtengesetzes erfolgen und vorrangig berücksichtigt werden. Die Terminierung wird von der Schulleitung festgelegt.

Unterrichtsfreie Tage/ Halbtage

Teilzeitkräfte sollen in der Regel entsprechend ihrer Stundenreduzierung unterrichtsfreie Tage/ Halbtage in folgendem Umfang haben:

Bei 1/2 Stelle: 1 Tag und ein Halbtage

Bei 2/3 Stelle: 1 Tag bzw. 2 Halbtage

Bei 3/4 Stelle: 1 Halbtage

Die unterrichtsfreien Tage sollen nur im Ausnahmefall auf dem Konferenztage (Dienstag) liegen. Alternativ ist je nach Absprache zwischen Schulleitung und Teilzeitkräften eine gleichmäßige Verteilung der Unterrichtsstunden auf die gesamte Woche denkbar.

Springstunden

Die Zahl der Springstunden bei Teilzeitbeschäftigten soll entsprechend der jeweiligen Stundenreduzierung vermindert werden. Und zwar:

Bei 1/2 bis 2/3 Stelle: Maximal 3 Springstunden

Bei 2/3 bis 3/4 Stelle: Maximal 4 Springstunden

Bei 3/4 Stelle: Maximal 6 Springstunden

Die Stunden zwischen Unterricht und Konferenzbeginn können zwar nicht als Springstunden gerechnet werden, sollten aber von der Schulleitung angemessen berücksichtigt werden.

Einsatz an langen Schultagen

Der Unterrichtseinsatz am Nachmittag sollte sich bei Teilzeitbeschäftigten auf maximal einen Nachmittag beschränken. Alternativ kann der Stundenplan nach persönlicher Absprache zwischen Schulleitung und Teilzeitkräften auch mehrere oder keine Nachmittage enthalten.

Unterrichtsverteilung

Unterrichtswünsche sollen rechtzeitig zwischen der Schulleitung und den

Teilzeitbeschäftigten besprochen werden, um den Unterrichtseinsatz in einem sinnvollen Aufwand (z.B. Unterrichtseinsatz in wenigen Jahrgangsstufen) zu ermöglichen.

Klassenleitung

Teilzeitbeschäftigte, die einer Unterrichtsverpflichtung von unter 2/3 der Stunden nachkommen, sollen nach Möglichkeit nur in Ausnahmefällen allein eine Klassenleitungsfunktion übernehmen. Die Bildung von Klassenlehrerteams und die damit verbundene Miteinbeziehung in Klassenleitung sind dabei wünschenswert.

Teilnahme an Konferenzen/ Dienstbesprechungen und SchiLF-Tagen

Gemessen an der Stundenzahl sollen Teilzeitkräfte in Absprache mit der Schulleitung an Konferenzen, Dienstbesprechungen und SchiLF-Tagen in zumutbarem Umfang teilnehmen. Auch wenn die Teilnahme an derartigen Dienstverpflichtungen unverzichtbar für die pädagogische Arbeit an der Schule ist, soll eine entsprechende Reduzierung oder Schwerpunktteilnahme (z.B. bei Lehrerkonferenzen) erfolgen. Durch genehmigte Abwesenheit entgangene Informationen sind durch das Protokoll zugänglich zu machen. Grundsätzlich erleichtert die verlässliche langfristige Terminierung eine berechenbare Gesamtplanung der Konferenzteilnahmen etc. bei Teilzeitkräften.

Aufsichten

Die Anzahl der Aufsichtsverpflichtungen soll anteilmäßig zur Stundenanzahl der Teilzeitbeschäftigten berechnet werden. Früh- oder Mittagspauenaufsichten sollen individuell mit den Teilzeitkräften abgesprochen werden.

Vertretungsunterricht

Die Anzahl der Vertretungsstunden soll sich maximal anteilmäßig an der sonstigen Stundenanzahl orientieren. Sogenannte „Ad hoc“-Vertretungen sollen für Teilzeitbeschäftigte grundsätzlich vermieden werden und sind nur nach persönlicher Absprache mit den entsprechenden KollegInnen möglich (*siehe Vertretungskonzept der Schule*).

Lernentwicklungsgespräche, bzw. Schullaufbahngespräche

Die Präsenz bei fest im Jahreskalender terminierten Gesprächen (LEGs oder Schullaufbahngesprächen) soll im Verhältnis zur Stundenzahl der Teilzeitbeschäftigten stehen. Ausnahmeregelungen oder Ausgleichsmöglichkeiten sind nach Absprache mit der Schulleitung zu vereinbaren.

Schulveranstaltungen, Projektwochen, Wandertage

Angeichts der besonderen zeitlichen Belastung bei ein- oder mehrtägigen Schulveranstaltungen soll die Übertragung dieser außerunterrichtlichen Aufgaben an Teilzeitbeschäftigte nur nach vorheriger Absprache erfolgen. Eine nachfolgende Entlastung für die dann geleistete Mehrarbeit soll ebenso bei der vorherigen Absprache vereinbart werden. Ansonsten gilt die gesetzliche Vorgabe, dass die Mehrarbeit in Projektwochen o.ä. vollständig vergütet werden muss.

Klassenfahrten

Verbeamtete Teilzeitkräfte können die Anzahl der Teilnahme an Klassenfahrten entsprechend ihrer Teilzeitquote reduzieren oder sich vor der Fahrt mit der Schulleitung über einen Ausgleich bei anderen außerunterrichtlichen Veranstaltungen einigen.

Die Schulleitung muss sich mit Tarifbeschäftigten vor der Bewilligung der Klassenfahrt über einen Ausgleich einigen. Bei Tarifbeschäftigten hat der Ausgleich zeitnah stattzufinden, spätestens 6 Monate nach Antritt der Klassenfahrt. Ist das nicht möglich, kann die tarifbeschäftigte Teilzeitlehrkraft für die Klassenfahrt ein Vollzeitentgelt beantragen. (s. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts, AZ 2C16/14)